



WWA Hof - Jahnstraße 4 - 95030 Hof

Stefan.Pickelmann@vgem-betzenstein.bayern.de

Ihre Nachricht
05.04.2023

Unser Zeichen
1-4622-BT-4949/2023

Bearbeitung +49 (9281) 891-231
Boris Roth
poststelle@wwa-ho.bayern.de

Datum
18.04.2023

2. Änderung des Bebauungsplans "Campingplatz" und 6. Änderung des Flächennutzungsplans Betzenstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Verfahren nehmen wir wie folgt aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung:

1. Altlasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung sind uns derzeit keine Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Sollten uns unbekanntere vorangegangene Nutzungen der Flächen vorliegen, empfehlen wir ergänzende Erkundigungen bei den folgenden Stellen einzuholen:

- Landratsamt Bayreuth, Altlastenkataster, hinsichtlich etwaiger, uns unbekannter, Altlasten, deren weitergehenden Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der bodenschutz- und altlastenbezogenen Pflichten (vgl. Bay-



BodSchVwV) und ggf. betroffener weitere Wirkungspfade, insbesondere Boden-Mensch

- Landratsamt Bayreuth, fachkundige Stelle hinsichtlich der ggf. erfolgten Lagerung wassergefährdender Stoffe.

Sollte dennoch bei Baumaßnahmen organoleptisch auffälliges Material entdeckt werden, ist ein Fachbüro einzuschalten und es sind die zuständigen Behörden zu informieren (gesetzliche Meldepflicht nach Art1, Abs.1 BayBodSchG i. V. m. § 4Abs 3 u. 6 BBodSchG).

2. Wasserversorgung, Grundwasser- und Bodenschutz

Die geplante Erweiterung des bestehenden Campingplatzes kann aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage des ZV Betzensteingruppe ausreichend versorgt werden. Das Vorhaben liegt randlich außerhalb des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes, aber im vermuteten Einzugsgebiet der Brunnen der Betzensteingruppe. An den Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen sind deshalb besondere Anforderungen zu stellen.

Durch das Vorhaben werden die Belange des Schutzgutes Boden berührt. Nach Baugesetzbuch (BauGB) Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a und 4c) ist für die vorhandenen Böden eine Bestandsaufnahme und Bewertung der im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Bodenfunktionen durchzuführen.

Für die Bodenuntersuchung einschließlich der Bodenfunktionsbewertung wird empfohlen, einen qualifizierten Fachgutachter zu beauftragen. Dabei sind ggf. vorhandene geogene bzw. großflächig siedlungsbedingte Bodenbelastungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aufzuzeigen.

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

Die Entsorgung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Dabei wird die Erstellung einer Massenbilanz „Boden“ mit Verwertungskonzept empfohlen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.

Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, Ersatzbaustoffverordnung sowie Deponieverordnung) maßgeblich.

3. Oberflächengewässer und Hochwasser

Nach unserem Kenntnisstand wird der Geltungsbereich des Vorhabenbereiches von Oberflächengewässern und daraus eventuell resultierenden Überschwemmungsgebieten nicht tangiert.

Infolge von Starkregenereignissen kann es auch außerhalb von Überschwemmungsgebieten zu Überflutungen kommen. Auftretende Starkregenereignisse bzw. die Problematik "Sturzfluten" oder "wild abfließendes Oberflächenwasser" sollten bei der weiteren Planung grundsätzlich Beachtung finden.

Durch bauliche Maßnahmen und eine hochwasserangepasste Bauweise und Nutzung können Schäden am Bauvorhaben durch Überflutungen begrenzt oder gar vermieden werden (Hinweis: Hochwasserfibel des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung). Entsprechende Vorkehrungen obliegen auch den Bauherren (§ 5 Abs. 2 WHG). Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Bauwerke dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahn-/ Geländeoberkante wird empfohlen.

Außengebietswasser sollte in der regulären Entwässerungs- und Außenanlagenplanung grundsätzlich nicht in die Bebauung geleitet werden. Etwaige Gegenmaßnahmen dürfen die Situation für Dritte nicht verschlechtern. Eine planmäßige Ableitung von Oberflächenwasser in Nachbargrundstücke ist nicht gestattet.

Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

Sollte geplant werden, Abwasser an die bestehende Kanalisation anzuschließen, sind zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation (Rückstau) in Räume und Flächen, welche sich unterhalb der Rückstauenebene befinden, geeignete Schutzvorkehrungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzusehen.

4. Abwasserentsorgung und Gewässerschutz

Die Beseitigung des anfallenden Abwassers der Chemietoiletten ist noch zu klären. Nach dem Stand der Technik ist eine direkte Einleitung in das Kanalnetz nicht erlaubt. Für die Reinigung des anfallenden Abwassers aus den Chemietoiletten ist eine Kläranlage größer als 10.000 EW erforderlich. Gemäß den Regelwerken ist die Entsorgung Toilettenwassers über die Kläranlage Pegnitz sichergestellt. In das Kanalnetz der Stadt Betzenstein darf lediglich das Grauwasser der Toiletten und der Duschen sowie das Grauwasser der Reisemobile eingeleitet werden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht spricht grundsätzlich nichts gegen den Bau eines abflusslosen Sammelbehälters zur Sammlung des Chemietoilettenwassers, wenn durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen (z.B. Doppelwandigkeit, automatische Leckageerkennung, usw.) sichergestellt ist, dass nichts in den Untergrund gelangen kann.

Wir bitten mit der fachkundigen Stelle des Landratsamtes Bayreuth abzustimmen, ob ggf. noch Auflagen bzgl. des Abfüllplatzes erforderlich sind.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Boris Roth

Abteilungsleiter für

Stadt und Landkreis Bayreuth